

Infektionsschutzkonzept Indoor

Stand 12.01.2022



Grundlage für den Sportbetrieb ist die Einhaltung der Voraussetzungen aus der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem aktuellen Rahmenkonzept Sport.

1. **Überschreitet im Landkreis die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, so ist der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten untersagt. Der Sportbetrieb ist damit verboten und einzustellen.**
2. **Regelungen bei Inzidenz unter 1.000:**
Der Zugang zur Sporthalle sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:
 - Personen, die geimpft sind,
 - Personen, die als genesen gelten,
 - Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
 - minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegenund
zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Auch für Übungsleiter, Trainer und Ehrenamtliche des SVS gilt in den Indoor-Sportanlagen in Stammham die 2G-Plus-Regelung!

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen

Als geboostert gilt:

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“. Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).

3. Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.
Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines PoC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
 - oder ein vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung) vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.
4. **Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für**
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen

5. Es gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Während der Sportausübung kann die Maske allerdings abgenommen werden.
Von der Maskenpflicht sind befreit:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.
6. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Sportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
7. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
8. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, über die Tragepflicht einer Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
9. Die vorgeschriebenen Lüftungszeiten von 15 min nach den Trainingseinheiten sind zwingend einzuhalten. In dieser Zeit darf die Halle nicht genutzt werden.
10. In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht. Auch in den Umkleiden gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.
Auch in den Umkleidekabinen gilt die Maskenpflicht!
11. **Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs**
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
 - Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
 - Jeder Sportler verwendet seine eigene Getränkeflasche
 - Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt
 - Nach Möglichkeit werden eigene Materialien (z.B. Yoga-Matten, Hanteln) verwendet.
 - Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
 - Nach dem Sport werden die verwendeten Materialien (Bälle, Hütchen, Stangen etc.) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
 - Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten von 15 min für die Wechsel eingeplant.

Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Verordnung werden mit sofortigem Trainingsausschluss bzw. mit Verweis von der Sportstätte geahndet!

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen sind die jeweiligen Übungsleiter/Trainer verantwortlich!

Stammham, 12.01.2022

Thomas Höniger

1.Vorstand SV Stammham